

Heimaufsicht

Dienstgebäude Hildesheim
Domhof 1, 31134 Hildesheim
Tel.: 05121 / 304 – 0
Fax: 05121 / 304 – 611

Dienstgebäude Braunschweig
Schillstr. 1, 38102 Braunschweig
Tel.: 0531 / 7019 – 0
Fax: 0531 / 7019 – 199

Dienstgebäude Oldenburg
Moslestraße 1, 26122 Oldenburg
Tel.: 0441 / 2229 - 0
Fax: 0441 / 2229 - 7490

Dienstgebäude Hannover
Schiffgraben 30-32 , 30175 Hannover
Tel.: 0511 / 89701 - 0
Fax: 0511 / 89701 - 166

Dienstgebäude Osnabrück
Iburger Str. 30, 49082 Osnabrück
Tel.: 0541 / 5845 – 0
Fax: 0541 / 5845 – 297

Dienstgebäude Verden
Marienstr. 8, 27283 Verden
Tel.: 04231 / 14 – 0
Fax: 04231 / 14 – 135

Merkblatt zu den Anforderungen an die Eignung der Heimleitung und der Beschäftigten sowie den Anteil der Fachkräfte an dem vorhandenem Personal

Zweck dieses Merkblattes ist es, die heimrechtlichen Vorschriften, die die personellen Anforderungen in Heimen betreffen, darzulegen, die sich hieraus ergebenden Pflichten des Heimbetreibers zu beschreiben und das Prüfverfahren der Heimaufsicht kurz zu erläutern.

Anforderungen NuWG

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 Nieders. Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) muss der Betreiber eines Heims sicherstellen, dass die Zahl der Beschäftigten und deren persönliche und fachliche Eignung für die von Ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht.

Zur Feststellung, ob die Anforderungen an den Betrieb eines Heims erfüllt werden, führt die Heimaufsicht Prüfungen durch.

Zu diesen Anforderungen gehört auch eine dem NuWG und der Heimpersonalverordnung (HeimPersV) entsprechende Personalausstattung.

In § 7 Abs.1 Nr. 4 und 5 und in § 7 Abs. 3 NuWG sind die Anzeigepflichten des Betreibers im Zusammenhang mit der Personalausstattung des Heimes festgelegt.

Der Heimaufsicht anzuzeigen sind danach insbesondere:

- den Namen, die berufliche Ausbildung und den beruflichen Werdegang der Heimleitung und bei Pflegeheimen auch der Pflegedienstleitung (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 NuWG)
- die vorgesehene personelle Ausstattung, sofern über die personelle Ausstattung nicht bereits ein Vertrag nach § 72, 84 Abs.5 oder § 92b SGB XI oder eine Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII abgeschlossen ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 NuWG)
- Änderungen der vorstehend genannten Angaben (§ 7 Abs. 3 NuWG)

Die Heimaufsichtsbehörde kann weitere Angaben und die Vorlage von Unterlagen verlangen, wenn dies zur Prüfung der Voraussetzungen des § 5 erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 NuWG).

In den Aufzeichnungen über den Betrieb eines Heims müssen insbesondere dargestellt werden:

die Namen, die Vornamen, die Geburtsdaten, die Anschriften und die Ausbildungen der in der Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner eingesetzten Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeiten, die von ihnen in dem Heim ausgeübten Tätigkeiten, die Dauer der Beschäftigungsverhältnisse sowie die Dienstpläne.

Anforderungen der Heimpersonalverordnung (HeimPersV)

Die Mindestanforderungen an die Personalausstattung in Heimen sowie damit zusammenhängende Regelungen sind in der HeimPersV festgelegt. In Heimen für Menschen mit Behinderungen sind dabei folgende Anforderungen zu beachten, deren Erfüllung von der Heimaufsicht nach § 9 NuWG zu überprüfen ist:

- Nach § 7 HeimPersV sind in Heimen für behinderte Volljährige auch die Aufgaben bei der Betreuung, Förderung und Eingliederung behinderter Menschen und die besonderen Bedürfnisse der Bewohner, die sich insbesondere aus Art und Schwere der Behinderung ergeben, zu berücksichtigen.
- Nach § 6 HeimPersV müssen Fachkräfte eine einschlägige Berufsausbildung abgeschlossen haben. Welche Berufsgruppen für einzelne Tätigkeitsbereiche insbesondere als Fachkräfte anzusehen sind, hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Jugend und Familie in seinem Runderlass vom 20.10.1994 (Nds. MinBl. S. 1536) festgelegt.
- Nach § 5 Abs. 1 HeimPersV dürfen betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Grundsätzlich muss hierbei jeder zweite Beschäftigte eine Fachkraft sein. Hiervon kann nach § 5 Abs. 2 HeimPersV nur mit Zustimmung der zuständigen Heimaufsichtsbehörde abgewichen werden, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Heimbewohner erforderlich oder ausreichend ist (siehe auch hierzu Runderlass vom 20.10.1994).
- Nach § 5 Abs. 1 S. 3 HeimPersV muss in Heimen mit pflegebedürftigen Bewohnern auch bei Nachtwachen mindestens eine (pflegerische) Fachkraft ständig anwesend sein.
- Für Heimleiter und Pflegedienstleiter gelten daneben besondere Eignungs- und Ausschlusskriterien, die in den §§ 2- 4 HeimPersV niedergelegt sind.
- Auf die unterstützenden Wohnformen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 2 NuWG sind die §§ 2 und 3 HeimPersV weiter entsprechend anzuwenden (§ 17 Abs. 3 Nr. 2 NuWG).

Prüfverfahren

Gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 NuWG hat der Betreiber sicherzustellen, dass die Zahl der Beschäftigten und deren persönliche und fachliche Eignung für die zu leistende Tätigkeit ausreicht:

Ob die Zahl der Pflege- und Betreuungskräfte ausreichend ist, ist eine Frage des Einzelfalles, für deren Beurteilung die mit den Sozialhilfeträgern oder den Pflegekassen geschlossenen Vereinbarungen mit indizieller Wirkung herangezogen werden können.

Dabei hat der Betreiber zu beachten, dass die Pflege- und Betreuungskräfte über die für die von ihnen zu leistende Tätigkeit erforderliche fachliche Eignung dauerhaft nur dann verfügen können, wenn sie Gelegenheit haben kontinuierlich an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Im Rahmen der Prüfung der vorstehenden Voraussetzungen wird die Heimaufsicht auf die Unterlagen des Heimes (Dienstpläne, Personallisten etc.) zurückgreifen und die Besonderheiten der einzelnen Einrichtung sowie die speziellen Bedürfnislagen der betreuten Bewohner würdigen.

Auf die Verpflichtung, die Unterlagen im Heim zur Prüfung bereitzuhalten (§ 9 Abs. 1 Satz 5 NuWG) ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

Die Beurteilung der Personalausstattung hat ferner unter Beachtung der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze in diesem Bereich zu erfolgen. Zur angemessenen Beteiligung von Fachkräften sind beispielsweise folgende Urteile zu nennen:

- Urteil des Bay. OLG vom 05.01.2000 (Az.: 3 ObOWi 136 / 99)
- Urteil des OVG NRW vom 21.06.2004 (Az.: 4 A 151/ 01)

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Prüfung und Beurteilung der Personalausstattung in einem Heim für Menschen mit Behinderungen eine höchst individuelle, die jeweiligen Besonderheiten der konkreten Einrichtung berücksichtigende Angelegenheit darstellt. Allgemein gültige, von der konkreten Einrichtung unabhängige, Aussagen zum erforderlichen Umfang der personellen Ausstattung lassen sich daher nicht treffen.